

Richtlinie

zum Schutz von unterirdischen Kabelanlagen

1 Einführung

- 1.1 Das Kabelnetz (1 – 30 kV - Stromkabel) der Energienetze Berlin GmbH dient der öffentlichen Stromversorgung. Die Kabel sind schlag-, zug- und druckempfindlich und thermisch nur begrenzt belastbar. Werden die Kabel beschädigt, kommt es zur Unterbrechung der Stromversorgung. Die Beschädigung stellt zudem wegen der hohen Spannung und Kurzschlussleistung eine Gefahr für Leib und Leben dar. Aufgrabungen im Bereich von Kabelanlagen sind stets mit äußerster Vorsicht durchzuführen!
- 1.2 Die Kabel der Energienetze Berlin GmbH liegen überwiegend in öffentlichen Flächen, wie Straßen, Gehwegen, Plätzen, Grünflächen und Wasserstraßen, aber auch auf privaten Liegenschaften. Die Kabel sind zum Teil ungeschützt im Erdreich verlegt, zum Teil aber auch mit Schutzhauben oder Schutzplatten bedeckt oder in Schutzrohre verlegt.

Wenn keine Schutzplatten o. ä. verlegt sind, weist in der Regel 30 cm über der Trasse ein gelbes Warnband mit der Aufschrift „Vorsicht Starkstromkabel“ auf das ungeschützte Kabel hin. Unter Straßenkreuzungen sind die Kabel üblicherweise in Schutzrohren verlegt.
- 1.3 Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und zur Vermeidung von Beschädigungen dieser Anlagen die erforderliche Sorgfalt zu wahren. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Energienetze Berlin auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

2 Anzeigen vor Baumaßnahmen

- 2.1 Jedes Bauvorhaben im Bereich öffentlicher Straßen im Versorgungsgebiet der Energienetze Berlin oder in Bereichen, in denen solche Kabel vermutet werden, ist der Energienetze Berlin rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit Hilfe von Planunterlagen anzuzeigen. Auf starke Bodenerschütterungen, wie sie bei Abbrucharbeiten und Sprengungen auftreten, muss gesondert hingewiesen werden.
- 2.2 Die Anfrage muss schriftlich an die Energienetze Berlin GmbH gerichtet werden. Eine Kopie der eingereichten Unterlagen wird mit der eingezeichneten Kabeltrasse/ -anlage zurückgegeben.

Die geodätischen Lagedaten der Kabelanlagen der Energienetze Berlin sind darüber hinaus im Leitungsplanauskunftsportal infreSt (www.infrest.de) hinterlegt. Eine Garantie für die Vollständigkeit der dort hinterlegten Daten leitet sich daraus nicht ab.

- 2.3 Die Trassenpläne müssen allen am Bau Beteiligten einsehbar sein. Die übergebenen Unterlagen dienen dabei als Orientierung für das Auffinden der Anlagen im Erdreich. Über die endgültige Lage der Anlagen können nur Suchschachtungen Gewissheit verschaffen.
- 2.4 Der Beginn der Arbeiten ist der Energienetze Berlin spätestens drei Tage vorher schriftlich mitzuteilen. In dringenden Fällen kann auch eine kurzfristige Anmeldung per Fax erfolgen. Die Arbeiten sind möglichst genau zu beschreiben, damit die Gefährdung der Kabelanlagen ausreichend genau abgeschätzt werden kann. Ruht die Arbeit über längere Zeit (ab 6 Monaten) ist wegen der möglichen zwischenzeitlichen Veränderungen im Kabelnetz eine neue Leistungsanfrage einzureichen.

3 Allgemeines

- 3.1 Der Energienetze Berlin ist jederzeit der Zugang zu ihren Betriebsmitteln zu gewährleisten. Mängel, welche die Versorgungssicherheit gefährden, sind umgehend zu beheben. Die Verantwortung für die durchgeführten Arbeiten trägt der Bauherr bzw. das ausführende Unternehmen.
- 3.2 Messpunkte, Hinweisschilder, Kabelmerksteine u.a. dürfen nicht entfernt werden. Sollte dies unumgänglich sein, muss eine gesonderte Abstimmung mit der Energienetze Berlin erfolgen.
- 3.3 Die Energienetze Berlin behält sich vor, bei Großbauvorhaben eine ständige Bauwache zu Lasten des Bauherrn einzusetzen.
- 3.4 Betriebsmittel der Energienetze Berlin dürfen nicht überbaut werden.

4 Maßnahmen zum Schutz der Kabel

- 4.1 Es ist zwingend zu beachten, dass in der Nähe der Kabelanlagen nur von Hand gearbeitet werden darf. Maschineneinsatz ist nicht zulässig. Die freigelegten Kabel dürfen nicht bewegt werden.
- 4.2 Im Bereich von Trafostationen, Verteilerkästen u.a. ist mit besonderer Vorsicht zu arbeiten, da hier mit Kabelhäufungen zu rechnen ist. Untergrabungen dieser Betriebsmittel sind nicht zulässig. Der Zugang muss jederzeit möglich sein. Bei Baustelleneinrichtungen sind gegebenenfalls gesonderte Abstimmungen erforderlich.
- 4.3 Mit Formsteinen oder Schutzplatten geschützte Kabel können für die Baumaßnahmen kurzfristig abgedeckt werden. Die Steine sind zur Wiederverwendung aufzubewahren.
- 4.4 Kabel sind in der Regel im Abstand von 2-3 Metern mit Kennzeichen versehen. Diese Kennzeichen dürfen unter keinen Umständen entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

- 4.5 Schutzrohre, Muffen und Kabel dürfen nicht mechanisch belastet werden. Das Auflegen von Baumaterial oder Konstruktionsteilen ist nicht zulässig.
- 4.6 Wird das Erdreich unter den Kabeln entfernt, sind die Kabel in der ursprünglichen Lage durch geeignete, zugelassene Konstruktionen zu sichern. Auf keinen Fall dürfen Kabel oder Muffen Zugbelastungen ausgesetzt werden.
- 4.7 Kabelschutzelemente, wie Formsteine oder Schutzhauben, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Hohlräume ausreichend mit steinfreiem Boden verfüllt werden.
- 4.8 Das Einbetten und Absanden der Kabel darf nur mit steinfreiem Boden geschehen. Wenn die Kabel durch ein Trassenwarnband geschützt, ist dies 30 cm über den Kabeln wieder zu verlegen.
- 4.9 Die Verdichtung des Erdreiches darf erst ab einer Überdeckung von 30 cm maschinell erfolgen. Vorher ist von Hand zu verdichten.

5 Personenschutz

- 5.1 Freigelegte Kabel stellen im Fehlerfall eine Gefahr für in der Nähe arbeitende Personen dar. Kurzschlüsse vor Ort können zu schweren Verbrennungen führen. Entfernte Kurzschlüsse führen zu hohen Kabelströmen, die hohe magnetische Kräfte verursachen. Diese Kräfte lassen die Kabel hochschlagen und gefährden das Personal. Aus diesem Grund sind freigelegte Kabel mit feuerhemmenden Gummimatten abzudecken.

6 Mindestabstände

- 6.1 Informations- und Kommunikationsleitungen sind in einem Mindestabstand von 50 cm zu verlegen, wenn nicht auf Grund der elektromagnetischen Verträglichkeit ein höherer Abstand erforderlich ist.
- 6.2 Wärmeführende Leitungen können einen höheren Mindestabstand erfordern. Dies ist für jeden Einzelfall mit der Energienetze Berlin abzustimmen.

7 Verhalten im Fall von Beschädigungen

- 7.1 Beschädigungen an Betriebsmitteln sind der Energienetze Berlin sofort telefonisch bei den benannten Ansprechpartnern oder der u.a. Servicestelle mitzuteilen.
- 7.2 Auch unscheinbare und geringfügig erscheinende Beschädigungen sind zu melden, da ein Kabel bereits dadurch schon geschädigt sein kann und das Arbeitspersonal gefährdet.

7.3 In jedem Fall ist die beschädigte Stelle abzusperren, um Berührungen eventuell spannungsführender Teile zu verhindern. Bei einer Lichtbogenentwicklung ist der Arbeitsplatz umgehend zu verlassen und auf das Eintreffen des Personals der Energienetze Berlin zu warten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch die Energienetze Berlin darf weitergearbeitet werden.

8 Kontaktdaten

Postanschrift: **Energienetze Berlin GmbH
Gaußstraße 11
10489 Berlin**

E-Mail: **kontakt@energienetze-berlin.de**

Störungsmeldung: **Telefon 01802 / 34 99 07**

Erreichbar an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr.*0,06 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz. Bei Anrufen aus anderen Netzen können abweichende Kosten entstehen.

Planauskunft: **Telefon 030 / 34 990 769**